

06.05.99

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zum Vorschlag fr eine Richtlinie
des Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der
Richtlinie 90/220/EWG ber die absichtliche Freisetzung genetisch
vernderter Organismen in die Umwelt
KOM(98) 85 endg.; Ratsdok. 6378/98**

Der Bayerische Ministerprsident
Nr. B III 1

Mnchen, den 6. Mai 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Prsident!

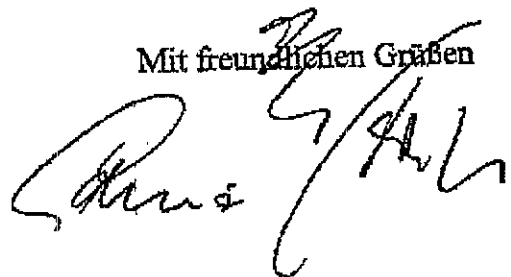
Gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zum Vorschlag fr eine Richtlinie des
Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der Richtlinie
90/220/EWG ber die absichtliche Freisetzung genetisch vernderter
Organismen in die Umwelt
KOM(98) 85 endg.; Ratsdok. 6378/98

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbin-
dung mit § 15 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates gem § 36 Abs. 2
GOBR auf die Tagesordnung der 738. Sitzung am 21. Mai 1999 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Anlage

Entschließung des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt

KOM(98) 85 endg.; Ratsdok. 6378/98

Im Hinblick auf die große Bedeutung der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt bittet der Bundesrat in Ergänzung seiner Stellungnahme vom 29.05.1998, BR-Drs. 229/98 (Beschluß), die Bundesregierung, bei den Beratungen über die Änderung dieser Richtlinie folgende Ziele zu verfolgen:

1. Die enormen Möglichkeiten, welche die Bio-, die Medizin- und die Gentechnik bieten, sind in verantwortbarem Rahmen zu nutzen und zu entwickeln. Die Sicherung des Biotechnologie-Standorts Deutschland ist deshalb ein wichtiges gemeinsames Ziel von Bund und Ländern.
2. Ziel der Novellierung der Freisetzungsrichtlinie muss es sein, bei voller Wahrung der technischen Sicherheitsstandards ein dem Risikopotential des Einzelfalls angemessenes Verwaltungsverfahren wählen zu können. In gleicher Weise sind die Pflichten des Betreibers und die jeweiligen Auflagen einzelfallbezogen auszugestalten. Die auf der Grundlage von rund 1300 Freisetzungsvorhaben und einer wachsenden Zahl von Produktgenehmigungen auf europäischer Ebene inzwischen vorliegenden Erfahrungen rechtfertigen eine Flexibilisierung der Regelungen. Der Betreiber muss mit Verfahrensvereinfachungen und Erleichterungen rechnen können, wenn dies auf Grund vorangegangener umfassender Genehmigungsverfahren und der inzwischen gewonnenen Erfahrungen vertretbar ist.
3. Zugleich muss das Vertrauen der Öffentlichkeit gestärkt werden; diesem Ziel dient eine erhöhte Transparenz der Verfahren.

4. Für Freisetzungsvorhaben gentechnisch veränderter Organismen, die mit Organismen vergleichbar sind, deren Freisetzung oder Inverkehrbringen bereits genehmigt wurde, muss eine Anzeige bei der zuständigen Behörde mit der Möglichkeit des sofortigen Beginns ausreichen. Für die Vergleichbarkeit liegen international akzeptierte wissenschaftliche Kriterien vor, die in einem Anhang zur Richtlinie oder in Guidelines der Kommission zu formulieren sind.
5. Daneben sollten wie im Änderungsvorschlag vorgesehen Genehmigungsverfahren für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen der Kategorien I und II vorgesehen werden.
6. Das Mehrstaatenverfahren bringt in der im Änderungsvorschlag vorgesehenen Ausgestaltung keinen Vorteil für den Betreiber. Es wird in erster Linie Freisetzungen von gentechnisch veränderten Organismen der Kategorie I oder von Organismen, die bereits genehmigten Organismen vergleichbar sind, betreffen. Das Mehrstaatenverfahren ist deshalb ebenfalls nach Anzeige- (bei Vergleichbarkeit) und Genehmigungsverfahren (Kategorie I und II) differenziert auszugestalten.
7. Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen, die mit Organismen vergleichbar sind, deren Inverkehrbringen bereits genehmigt wurde, wird ein Anmeldeverfahren mit 30-tägiger Wartefrist vorgeschlagen. Kommission und Mitgliedstaaten sind zu informieren. Bedenken einzelner Mitgliedstaaten sind im Ausschuss nach Art. 21 zu behandeln und können ggf. zu einem befristeten Verbot der Vermarktung führen, bis im Vereinfachten oder regulären Genehmigungsverfahren über das Inverkehrbringen entschieden ist.
8. Daneben gibt es - wie im Änderungsvorschlag vorgesehen - ein vereinfachtes Verfahren und ein reguläres Genehmigungsverfahren. Die Kriterien für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach Art. 13 a müssen allerdings zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie vorliegen.
9. Die generelle Befristung der Genehmigungen wird abgelehnt. Sie kann als Nebenbestimmung im Einzelfall nach Art. 13 e des Änderungsvorschlags erteilt werden. Außerdem sind nach Art. 16 vorübergehende Beschränkungen oder

Verbote möglich, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass ein gentechnisch veränderter Organismus eine Gefahr für den Menschen oder die Umwelt darstellt.

10. Auch die Überwachungspflicht nach Art. 13 e des Änderungsvorschlags ist im Sinne einer Einzelfallbewertung dem jeweiligen Risikopotential entsprechend auszugestalten.
11. Für die Einholung der Stellungnahme eines wissenschaftlichen Ausschusses durch die Kommission nach Art. 20 a ist eine Frist von höchstens 30 Tagen festzulegen. Andernfalls würde die in Art. 13 d Abs. 1 Satz 1 für das Art. 21-Verfahren vorgesehene Fristsetzung von 3 Monaten ins Leere laufen, da nach Art. 13 d Abs. 1 Satz 2 Zeitspannen, in denen die Kommission die Stellungnahme eines wissenschaftlichen Ausschusses einholt, nicht zu berücksichtigen sind.

09.07.99**Beschluß**
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Vorschlag fr eine Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der Richtlinie 90/220/EWG ber die absichtliche Freisetzung genetisch vernderter Organismen in die Umwelt

KOM(98) 85 endg.; Ratsdok. 6378/98

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, die Entschlieung nicht zu fassen.

Begrndung:

Der Umweltministerrat hat am 24./25.06.1999 nach langwierigen Verhandlungen einen gemeinsamen Standpunkt verabschiedet. Eine Entschlieung zum gegenwrtigen Zeitpunkt entsprche nicht dem Entscheidungsproze auf europischer Ebene, zumal der vorgelegte Entwurf zu den wenigen unter den Mitgliedstaaten der EU noch offenen Fragen nicht konkret Stellung bezieht.